

Mustersatzung für Seniorenvertretungen in saarländischen Städten und Gemeinden

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt/Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Stadt/Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt/Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Stadt/Gemeinde ...“ führt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594) hat der Rat der Stadt/Gemeinde zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und pflege zu begleiten
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- (7) Die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Stadt- und Gemeinderates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt/Gemeinde und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt/Gemeinde.

(2) Der Seniorenbeirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt/Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.

(4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.

(5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein.

(6) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.

(7) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie der Stadtrat/Gemeinderat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenrat anhören.

(9) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(10) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt/Gemeinde

(1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Stadtrat/Gemeinderat und seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:

1. Stadt- und Verkehrsplanung,
2. ÖPNV und Verkehrssicherheit,
3. Altenwohnungen und Altenpflege,
4. Freizeit- und Sportangebote,
5. Sozial- und Gesundheitswesen,

6. Weiterbildung und Kultur.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Stadt-/Gemeinderat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates/Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates/Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Stadt-/Gemeindeverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, informiert werden.

(6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadt-/Gemeinderat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 33 Kommunalselbstverwaltungsgesetz entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadt-/Gemeinderat berufen.

(2) Dem Seniorenbeirat können zum Beispiel als Mitglieder angehören:

1. je ein/e Vertreter/-in der im Stadt-/Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen
2. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände
3. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Sozialverbände
4. je ein/e Vertreter/-in der örtlichen Heimbeiräte
5. je ein/e Vertreter/-in der Kirchen
6. der/die Behindertenbeauftragte der Stadt/Gemeinde

(3) Für die im Absatz 2 Nr. 1. bis 6. genannten Mitglieder ist je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(4) Die in Absatz 2 Nr. 1. bis 6. genannten Mitglieder sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Aus jedem Gemeindebezirk sollte mindestens eine Person als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

(6) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(7) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

(8) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates Ersatz ihrer baren Auslagen und des Verdienstausfalles.

§ 5

Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von Stadt-/Gemeinderat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.

(6) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.

(7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

(10) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in sowie einen/eine Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Stadt-/Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

(3) Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadt-/Gemeinderat.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von dem Amt für _____ der Stadt/Gemeinde unterstützt.

(2) Die Stadt/Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

(3) Der Stadt-/Gemeinderat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt/Gemeinde im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates/des Gemeinderates gilt für den Seniorenbeirat sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stadt-/Gemeinderat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1) 7 – 11 Mitglieder sind eine empfehlenswerte Zahl